|  |
| --- |
| **Antragsteller (Name, Adresse, Tel.-Nr.)** |

**Eingangsstempel**

Stadtverwaltung Bingen am Rhein

-Hauptamt-

Burg Klopp

55411 Bingen am Rhein

**Verbrennungsanzeige**

Das Beseitigen folgender Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen nach der Landesverordnung über die

Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974

(GvBl. S.299,344,BS2129-2) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit angezeigt.

**(Zutreffendes bitte ankreuzen, Mengenangaben ausfüllen, ggf. Beschreibung beifügen)**

Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Menge in m³ ca.

Pflanzen und Pflanzenteile auf gärtnerisch genutzten Flächen Menge in m³ ca.

forstliche Abfälle im Privatwald Menge in m³ ca.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

Rebabfälle an geeigneten Stellen Menge in m³ ca.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

pflanzliche Abfälle im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen Menge in m³ ca.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

und Gewässern an geeigneten Stellen

pflanzliche Abfälle, die bei Maßnahmen der Landespflege und Flur- Menge in m³ ca.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

bereinigung entstanden sind

sonstige pflanzliche Abfälle Menge in m³ ca.

[Wecken Sie das Interesse Ihrer Leser mit einem passenden Zitat aus dem Dokument, oder verwenden Sie diesen Platz, um eine Kernaussage zu betonen. Um das Textfeld an einer beliebigen Stelle auf der Seite zu platzieren, ziehen Sie es einfach.]

Das **Verbrennen erfolgt** innerhalb von 20 Tagen und zwar **voraussichtlich am**:

**Ort der Verbrennung:**

|  |  |
| --- | --- |
| Grundstück (Gemarkung, Flur, Parzellen-Nr.) | Fläche [m²] |

**Die Mindestabstände nach §2 Abs. 3 Nr. 2 der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle**

**außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen werden eingehalten.**

Die zur Verbrennung angezeigten Abfälle können

aus phytosanitären Gründen (die Abfälle müssen zur Vermeidung von Krankheiten vor Ort verbrannt werden)

aus folgenden sonstigen Gründen nicht verwertet werden (z.B. große, schwere Wurzelballen oder schwierige

Geländeverhältnisse).

|  |
| --- |
|  |

Ich habe mich vergewissert, dass

eine Eigenverwertung nicht möglich ist, und

zumutbare Verwertungsangebote Dritter nicht bestehen.

**Auflagen:**

Unmittelbar vor dem Entfachen des Brenngutes ist die Berufsfeuerwehr Mainz als alarmierende Stelle **telefonisch unter der Nummer: 06131 /124580** zu informieren.

Das Brenngut ist vor dem Entfachen auf Kleinstlebewesen zu untersuchen, welche sodann entsprechend zu entfernen sind.

**Die Verbrennungsanzeige ist am Tag der Verbrennung vom Anzeigenden mitzuführen!**

Ich versichere, dass mir die oben genannte Landesverordnung Die Stadtverwaltung Bingen am Rhein bestätigt

bekannt ist und von mir befolgt wird. Für entstehende Schäden den Eingang dieser Anzeige:

hafte ich. Des Weiteren bestätige ich, dass die von mir vor-

genommene Verbrennung nicht gegen die geltenden Naturschutzgesetze verstößt.

**Ort, Datum**

Unterschrift

**Stempel Verwaltung**

**Datum und Unterschrift Anzeigender**

**Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von**

**Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974**

letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch § 47 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 294)

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG -) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) verordnet die Landesregierung:

**§ 1 Allgemeines**

1. Die in den §§ 2 bis 4 genannten pflanzlichen Abfälle dürfen nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen außerhalb von Abfallbeseitigungs-anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), beseitigt werden, wenn sie nicht verwertet werden können und der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger ihre Überlassung nicht verlangt
2. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Im Einzelfall können die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden Abweichungen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen oder zusätzliche Anforderungen stellen, wenn dies für die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung erforderlich ist.
3. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben von den Vor­schriften dieser Verordnung unberührt.

**§ 2 Landwirtschaftliche Abfälle und Gartenabfälle**

1. Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammen­hang bebauten Ortslage anfallen, dürfen an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.
2. Wer mehr als drei Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies in einer verbandsfreien Gemeinde der Gemeindeverwaltung, in einer Orts-gemeinde der Verbandsgemeindeverwaltung und in einer kreisfreien oder großen kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt der Stadtverwaltung unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsortes schriftlich anzuzeigen; die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden. Die Anzeige soll unter Verwendung eines dem Muster der Anlage entsprechenden Vordrucks erfolgen. Die nach Satz 1 zuständige Behörde kann die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen. Sie kann das Verbrennen untersagen, wenn die Voraus-setzungen für das Verbrennen nicht vorliegen. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach den Sätzen 1, 3 und 4 sowie nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Auftragsangelegenheit wahr.
3. **Unzulässig ist:** 1. das flächenhafte Verbrennen; § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.  
    2. das Verbrennen innerhalb eines Mindestabstandes von  
    a) 100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden,  
    b) 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen,  
    c) 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen;  
    3. das Verbrennen zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen;  
    4. das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen.
4. Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände nach § 3 Nr. 2 sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
5. Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein. Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
6. Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten über 18 Jahre alten Person zu beaufsichtigen. Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

**§ 3 Forstliche Abfälle**

Forstliche Abfälle dürfen an geeigneter Stelle, auch im Walde, verbrannt werden, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchst. b und c und Nr. 3 und 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Für das Verbrennen im Privatwald gilt außerdem § 2 Abs. 2.

**§ 4 Sonstige pflanzliche Abfälle**

Rebabfälle und pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen in entsprechender Anwendung des § 2 an dafür geeigneter Stelle verbrannt werden.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

**Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig**

**1.** entgegen § 2 Abs. 2 das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,  
**2.** entgegen § 2 Abs. 2 den getroffenen Anordnungen nicht entspricht oder trotz Untersagung eine Verbrennung vornimmt,  
**3.** entgegen § 2 Abs. 3 die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nichtpflanzliche Abfälle mitverbrennt,  
**4.** entgegen § 2 Abs. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile nicht in Haufen oder Schwaden zusammenfasst oder zwischen den Haufen oder Schwaden sowie zur Sicherung benachbarter Kulturen keine Bodenbearbeitungsstreifen anlegt,  
**5.** entgegen § 2 Abs. 4 den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen,  
**6.** entgegen § 2 Abs. 6 die Verbrennungsstelle verlässt, bevor Feuer und Glut erloschen sind, oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet,  
**7**. entgegen § 3 in Verbindung mit. § 2 Abs. 2 bis 6 forstliche Abfälle verbrennt.

**8**. entgegen § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 6 Rebabfälle oder pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, verbrennt.